

DAS PROBLEM DES MENSCHEN IM RECHT

REDE

GEHALTEN BEI DEM AMTSANTRITT ALS
BESONDERER PROFESSOR FÜR RECHTS-
SOZIOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT
VON AMSTERDAM AM 6. NOVEMBER 1933

VON

Dr. HUGO SINZHEIMER



THE PROBLEM OF
THE FUTURE OF THE NATION

1891

THE PROBLEM OF THE FUTURE OF THE NATION
IS ONE OF THE MOST IMPORTANT AND INTERESTING
QUESTIONS OF THE DAY. IT IS ONE WHICH
AFFECTS THE INTERESTS OF EVERY MAN AND
WOMAN IN THE UNITED STATES.

DR. HENRY SIMONSON

MEINEM FREUNDE G. VAN DEN BERGH.

Meine Damen und Herren Vorsteher und Mitglieder des Gemeinderats dieser Stadt, Meine Herren Kuratoren dieser Universität, Meine Herren Kuratoren, Vorsteher und Mitglieder der „Stichting tot bevordering der studie van het arbeidsrecht en de rechtssociologie in Nederland“, Meine Damen und Herrn Professoren, Lektoren, Privatdozenten, Assistenten, Studenten, verehrte Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer.

Wir Alle kennen den Satz des römischen Juristen, dass alles Recht um der Menschen willen da ist. Der Satz hat programmatische Bedeutung. Doch wenn wir näher zusehen, so bleibt eine Frage offen, die von tiefster Bedeutung ist. Nämlich die Frage: Was ist der Mensch?

Die Frage ist keineswegs eine überflüssige Frage, sondern im Gegenteil die elementare, entscheidende Frage des Rechts überhaupt. Man braucht nur an das römische Recht selbst zu denken. Es ist nur zu verstehen, wenn man sich klar darüber ist, dass der Begriff des Menschen keineswegs ein einheitlicher Begriff war. Nach römischem Recht war der Mensch nicht jeder Mensch. Es gab Menschen, die nur Sachen waren. Dasselbe gilt zu einem grossen Teil für das mittelalterliche Recht. Auch da gab es keinen einheitlichen Begriff des Menschen.

Und in der Tat: Wie ein Recht gestaltet ist, hängt von der Grundauffassung ab, die das Recht vom Menschen hat. Sie ist der geheime Regulator des jeweiligen Rechtssystems. Ich erinnere an die heute fast vergessenen Worte Friedrich Carl Savigny's, der zur Grundlegung des von ihm entworfenen Rechtssystems ausführte: „Die hier versuchte Zusammenstellung der Rechtsinstitute ist gegründet auf das innerste Wesen derselben, nämlich auf ihren organischen Zusammenhang mit dem Wesen des Menschen selbst, welchem sie inhärieren. Alle

anderen Eigenschaften derselben müssen dagegen vergleichungsweise als untergeordnet und zur Grundlage des ganzen Rechtssystems nicht geeignet eerscheinen." 1)

Dies hat sich keineswegs geändert, seitdem die Idee der „Gleichheit alles dessen, was Menscheantlitz trägt“ alle rechtlichen Differenzen unter den Menschen aufgehoben hat. Denn auch dann noch bleibt der Mensch ein Problem und zwar das Grundproblem des Rechts. Der Mensch ist unendlich. Er ist nicht einer, sondern vieler Bestimmungen fähig. Und keine Bestimmung, und sei sie noch so umfassend, vermag ihn ganz zu erfassen. Er wandelt sich in Zeit und Raum. Immer neue, unversehbare äussere Veränderungen, aber auch innere Quellen, treten auf, deren Dasein und Wesen keiner von uns vorher zu erraten vermag. Immer kann das Recht nur einzelne Seiten des Menschen erfassen und gestalten. Und wenn daher an der Pforte der neueren Rechtsentwicklung der Mensch, d.h. der Mensch als solcher, wie er in jedem Menschen gleich ist, steht, so ist doch damit die Rechtsgeschichte des Menschen nicht abgeschlossen, ja vielleicht beginnt sie erst damit, dass das Recht jeden Menschen in gleicher Weise gelten lässt. Denn jetzt treten erst, gerade vom Boden dieser Gleichheit aus, die tiefen Wandlungen auf, die die Auffassung des Menschen im Recht seit jener allgemeinen Erhebung des Menschen zum Menschen bestimmen und der neueren Rechtsentwicklung seit der Zeit der Aufklärung ihr Gepräge geben.

Wenn ich daher das *Problem des Menschen im Recht* als Gegenstand dieses Vortrags wähle, so leitet mich in erster Linie der Gedanke an die grundlegende Bedeutung, die dieses Problem für die Rechtswissenschaft hat, in zweiter Linie aber auch der besondere Anlass, der mich an diese Stelle berufen hat.

Es liegt nahe, wenn man zum ersten Male in einem neuen akademischen Kreis die Ehre hat, das Wort zu ergreifen, über die Aufgabe des neuen Wissenszweigs zu sprechen, zu dessen besonderer Bearbeitung man bestellt ist. Und in der Tat, es könnte nötig erscheinen, die Einfügung gerade des Rechtssoziologie in die akademischen Fachgebiete der Rechtswissenschaft

durch eine besondere Darlegung ihrer Bedeutung zu rechtfertigen. Wenn ich trotzdem von einer solchen abstrakten Rechtfertigung absehe, so geschieht dies in der Ueberzeugung, dass die Aufgabe eines neuen Wissenszweigs am klarsten in der konkreten Arbeit selbst hervortritt. Ist dies richtig, so ist die Wahl des angegebenen Themas auch deswegen gerechtfertigt, weil es in besonderem Masse dazu geeignet ist, in seiner Durchführung die Eigenart rechtssoziologischer Betrachtungsweise darzutun.

Dabei bedarf das Thema noch einer besonderen Fixierung.

Die Rechtsordnung hat verschiedene Aufgaben. Die Aufgabe des Rechts, die hier allein in Betracht gezogen werden soll, besteht darin, dem Menschen ein menschliches Dasein zu ermöglichen. Es ist das Existenzproblem des Menschen, zu dessen Lösung die Daseinsordnungen des Rechts bestimmt sind. Meine Ausführungen beschränken sich darauf, einen Einblick in die Lösung des Existenzproblems durch das Recht zu gewinnen und zu diese Zwecke darzulegen, wie die rechtliche Auffassung des Menschen diese Lösung beeinflusst. Damit ist auch das Stoffgebiet gegeben, auf das der Blick gerichtet ist. Es ist das bürgerliche Recht, das Arbeitsrecht und das Wirtschaftsrecht, wobei ich unter Wirtschaftsrecht in einem noch später näher zu erläuternden Sinne das Recht verstehe, das die einzelnen Wirtschaftssubjekte zu einer Einheit zusammenfügen will.

Fassen wir diese Gebiete unter dem bezeichneten Gesichtspunkte zusammen, so erblicken wir auf ihnen einen Wandel des Menschenbilds und diesem Wandel entsprechend einen Wandel der menschlichen Daseinsordnungen. Ich will diesen Wandel darstellen. Ich will versuchen, die Gründe dieses Wandels zu erkennen. Und ich will schliesslich die Frage nach dem Sinn dieses Wandels berühren.

I.

Das Fundament für die rechtliche Auffassung des Menschen und seine Daseinsordnung ist das bürgerliche Recht, von dem auszugehen ist, um die Wandlungen zu erkennen, die sich in

den beiden anderen Rechtsgebieten vollzogen haben. Dabei können nur die prinzipiellen Grundformen ins Auge gefasst werden. Die mannigfachen Abweichungen und Vermischungen, die im Laufe der Zeit auf den einzelnen Rechtsgebieten stattfanden, müssen ausser Betracht bleiben. ²⁾

1. Der Mensch, der uns in *bürgerlichen Recht* entgegentritt, ist nicht der wirkliche Mensch, sondern der Mensch als Gattungswesen. Der Mensch als Gattungswesen ist nur durch ein Merkmal bestimmt, das allen Menschen gemeinsam ist. Dieses gemeinsame Merkmal ist ein methaphysisches Merkmal, die Annahme nämlich, dass der Mensch einem Reiche des Geistes angehört, das von äusseren Bestimmungsgründen unabhängig und darum autonom ist. Alles, was diesem Merkmal nicht entspricht, was der Wirklichkeit des Menschen angehört, ist in dieser Auffassung des Menschen als unwesentlich ausgeschieden.

Mit einem solchen Wesen ist die Freiheit notwendig gegeben. Denn ein Wesen, das jeder Bestimmtheit entzogen und fähig ist, sich selbst zu bestimmen, ist ein freies Wesen. Die Freiheit ist eine abstrakte Freiheit. Sie bezieht sich nicht auf die Wirklichkeit, sondern auf das Wesen des Menschen, das ausserhalb der Wirklichkeit ist. Auf dieses Wesen hat die Lebenslage des Menschen keinen Einfluss. Es wird durch die Lebenslage weder verändert, noch aufgehoben. Ob der Mensch reich oder arm, Herr oder Knecht ist, hat keinen Einfluss darauf, was der Mensch in seinem Wesen ist. Die Umstände, die diese Lebenslage bestimmen, sind zufällige Umstände. Sie bleiben daher im bürgerlichen Recht ausser Betracht. Weil die Freiheit abstrakt ist, ist sie unbeschränkt. Und in der Tat: Wo sollte eine Schranke für den Menschen sein, der nur in seinem Wesen gedacht und damit jeder Wirklichkeit entrückt ist? Die Freiheit des bürgerlichen Rechts ist ohne materielle Schranke. Alle Güter der Erde stehen in gleicher Weise jedem Menschen zur Verfügung. Sie ist ohne kollektive Schranke. Der Mensch wird als ein in sich abgeschlossenes, von allen anderen getrenntes Einzelwesen angesehen. Sie ist ohne persönliche Schranke. Kein Mensch ist dem

anderen unterworfen. Der Mensch ist, um mit Hegel ³⁾ zu reden, „unendliche Persönlichkeit.“

Von hier aus erklärt sich die Stellung des bürgerlichen Rechts zum Existenzproblem des Menschen. Sie geht von dem Wesen des Menschen, nicht von seiner Wirklichkeit aus. Sie setzt daher den Menschen als ein freies Wesen voraus. Seine Daseinsordnung ist eine Freiheitsordnung, die dem Wesen des Menschen entspricht, ohne Rücksicht darauf, wie seine Wirklichkeit ist.

a. Die Freiheit bestimmt die Art der menschlichen Existenz. Das bürgerliche Recht erkennt eine bestimmte Realität der menschlichen Existenz nicht an. Es genügt ihm, dass der Mensch dazu fähig ist, seine Existenz selbst zu gestalten. Die einzige Sicherung, die das bürgerliche Recht für die menschliche Existenz bietet, ist daher die Garantie der Freiheit. Nur die Freiheit ist „angeborenes Recht.“ Alle andern Rechte sind „erworbene Rechte.“ Ob der Mensch diese Rechte erwirbt oder nicht erwirbt, ist dem bürgerlichen Recht gleichgültig. ⁴⁾ Das bürgerliche Recht sieht seine Verantwortlichkeit für die Existenz des Menschen als erfüllt an, wenn es seine Freiheit anerkennt. Eine weitere Verantwortlichkeit für einen bestimmten konkreten Bestand dieser Existenz übernimmt das bürgerliche Recht nicht. „Denn bürgerliche Verfassung — so erklärt Kant ausdrücklich — ist allein der rechtliche Zustand, durch welchen Jedem das Seine nur gesichert, eigentlich aber nicht ausgemacht und bestimmt wird.“ ⁵⁾ Alle Versuche, die wir in der Entstehungsgeschichte des bürgerlichen Rechts mehrfach finden, das Grundrecht des Menschen auf einen bestimmten realen Inhalt zu erstrecken, um mit dem Menschen auch ein bestimmtes, zu ihm gehöriges Dasein zu verbinden, sind gescheitert. ⁶⁾

b. Die Freiheit bestimmt weiterhin den Grund der menschlichen Existenz. Dieser Grund ist der Wille des Menschen. Das bürgerliche Recht ist Willensrecht. Es knüpft alle Rechtsfolgen, die für die Existenz des Menschen bedeutsam sind, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nur daran an, dass der Mensch diese Folgen gewollt hat. Der Erwerb der äusseren Güter, aus

denen sein materielles Dasein besteht, ist an seinen Willen gebunden. Die für diesen Erwerb erforderlichen Beziehungen werden durch seinen Willen ins Leben gerufen. Ihre Struktur ist so gestaltet, dass diese Beziehungen nur den Willen des Menschen, seine „freien Handlungen“, nicht aber den Menschen selbst zum Gegenstand haben. Diese Willenstheorie sieht von allem ab, was ausser dem menschlichen Willen für seine rechtliche Wirkung erforderlich ist, und schaltet alles aus, was an Kräften hinter dem Willen steht und auf ihn einwirkt. Für das bürgerliche Recht ist, seiner Auffassung des Menschen entsprechend, nur die Vorstellung leitend, dass der Mensch ein freies Wesen ist, dass es sich deswegen im Rechte nur darum handelt, den Freiheitsakt zur Geltung zu bringen.

c. Die Freiheit bestimmt schliesslich die Form der menschlichen Existenz. Diese Form ist das Eigentum. Das Eigentum knüpft die Freiheit an den Sachbesitz des Menschen. ⁷⁾ Durch ihn verwirklichen sich alle Momente der Freiheit. Das Eigentum vermittelt die materielle Freiheit, indem es dem Menschen die Verfügung über die für sein Leben und seine Arbeit erforderlichen Güter sichert. Das Eigentum vermittelt die individuelle Freiheit, indem es diese Verfügung nur von seiner Entschliessung abhängig macht. Das Eigentum vermittelt endlich die persönliche Freiheit, indem es den Menschen nur von sich selbst abhängig macht. Dies aber bedeutet im letzten Grunde, dass der wirklich freie Mensch des bürgerlichen Rechts der selbständige Mensch ist, Diese Anschauung kommt in der Rechtslehre K a n t s zu klassischem Ausdruck. ⁸⁾ Was den Menschen zum Staatsbürger macht, so meint er, sei nicht nur Freiheit und Gleichheit, sondern die Selbstständigkeit, die nur gegeben ist, wenn der Mensch „sein eigener Herr (sui juris) sei, mithin irgend ein Eigentum habe, welches ihn ernährt.“ Liegt diese Voraussetzung nicht vor, verdanke der Mensch seine Existenz der Willkür eines Anderen im Volke, nicht seinen eigenen Rechten und Kräften, so sei er kein Glied des gemeinen Wesens. In dieser Konzeption fällt der Mensch, der nichts hat ausser seiner Arbeitskraft, als Träger einer eigenen Existenz aus. K a n t

spricht dies deutlich aus. „Der Geselle bei einem Kaufmann oder bei einem Handwerker — so fährt K a n t wörtlich fort —, der Dienstbote und überhaupt jedermann, der nicht nach eigenem Betrieb, sondern nach der Verfügung Anderer genötigt ist, seine Existenz zu erhalten, entbehrt der bürgerlichen Persönlichkeit, und seine Existenz ist gleichsam nur Inhärenz.“ K a n t sieht in diesem Ausfall keinen Mangel im Recht, solange das methaphysische Wesen des Menschen unberührt bleibt, das ihm die Möglichkeit gibt, „zu jeder Stufe eines Standes gelangen zu dürfen, wozu ihn sein Talent, sein Fleiss und sein Glück hinbringen können.“ Man sieht hier deutlich: Das bürgerliche Rechts soll keine bestimmte gesellschaftliche Ordnung, sondern nur ein gesetzmässiges Handeln der Einzelnen sichern, ohne Rücksicht auf die materiellen Folgen, die hieraus entstehen. Diese Folgen sind nur empirisch, das Empirische aber ist zufällig und darum einer „gesetzmässigen“ Erfassung unzugänglich. ⁹⁾

2. Ein völliger Wandel in der rechtlichen Auffassung des Menschen und damit in dem Aufbau seiner Daseinsordnung tritt durch das *Arbeitsrecht* ein. Er beruht auf einer neuen Anschauung des Menschen, die von der Anschauung des bürgerlichen Rechts fundamental verschieden ist.

Während das bürgerliche Recht die Anschauung des Menschen aus einem Begriffe des Menschen folgert, der als gegeben vorausgesetzt wird, und eine Daseinsordnung aufbaut, die in allen ihren Formen diesem Begriffe entspricht, richtet das *Arbeitsrecht* die Anschauung des Menschen nach seiner Wirklichkeit, die tatsächlich gegeben ist, und führt für diesen Menschen eine neue Daseinsordnung ein, die diese Wirklichkeit zur Grundlage hat.

Diese neue Anschauung des Menschen beruht auf einem Umschwung des juristischen Denkens, der mit dem Umschwung zu vergleichen ist, den auf naturwissenschaftlichem Gebiet B a c o n vollzogen hat, indem er den Bruch mit der Scholastik herbei führte und den Empirismus als neue Denkform schuf. In der Rechtsphilosophie trat dieser Umschwung in der Abkehr

von der abstrakten Rechtsphilosophie auf, die den Begriff des Menschen und die Grundlagen seiner Daseinsordnung nur aus der Vernunft zu gewinnen suchte. An die Stelle dieser abstrakten Rechtsphilosophie war eine neue materialistische Rechtsphilosophie getreten, die vor Allen in L o c k e ihren Vertreter fand. Sie fasst „den Menschen nicht rationalistisch von Seiten des reinen Willens, der abstrakten Freiheit . . . sondern sensualistisch von Seite seiner ganzen sinnlichen Existenz.“¹⁰⁾

In beiden Fällen wird dieser Umschwung von einem letzten Denkmotiv getrieben. Wie der naturwissenschaftliche Empirismus die Erkenntnis der Wirklichkeit als ein Mittel ansieht, zu einer vollen Beherrschung der Natur für den Menschen zu gelangen, so ist das innerste Streben der materialistischen Rechtsphilosophie darauf gerichtet, durch Erfassung der sozialen Wirklichkeit des Menschen die gesellschaftlichen Kräfte, die diese Wirklichkeit bestimmen, so zu gestalten, dass der Mensch von dem blinden Spiel der gesellschaftlichen Kräfte befreit wird und dadurch eine neue gesicherte Existenz findet. Was dort die „Natur“, das ist hier das Soziale. Mit Recht bezeichnet man daher das Arbeitsrecht als soziales Recht. Das „Soziale“, das in Arbeitsrecht zum Ausdruck kommt, hat einen bestimmten geschichtlichen Charakter. Es richtet sich gegen gesellschaftliche Wirkungen des reinen bürgerlichen Rechts, um sie so umzugestalten, dass der Mensch in seiner Existenz durch diese Wirkungen nicht vernichtet oder verkümmert wird.¹¹⁾ Damit wird das Empirische, das nach der Philosophie des bürgerlichen Rechts der gesetzmässigen Erfassung unzugänglich sein soll, die Grundlage einer neuen rechtlichen Gestaltung. Ist der Mensch ein empirisches Wesen, so unterliegt sein Wesen einer Umgestaltung durch Umgestaltung der Bedingungen, die ihn bestimmen. Damit ist der Weg zu Eingriffen in den gesellschaftlichen Lebensprozess des Menschen geöffnet, der vorher durch die Herrschaft absoluter Principien verschlossen war.

Die Aufgabe des Arbeitsrechts ist daher eine andere wie die des bürgerlichen Rechts. Das bürgerliche Recht bringt das Wesen des Menschen, das für alle Menschen gleich ist, zur

Geltung und ignoriert die Wirklichkeit des Menschen. Das Arbeitsrecht sieht von dem Wesen des Menschen ab und findet gerade in der Wirklichkeit des Menschen die Grundlage, die es zu gestalten hat. Es begnügt sich nicht damit, dass das Recht das Wesen des Menschen anerkennt. Es geht darüber hinaus. Es strebt danach, dass das Recht nur einen solchen Menschen als wirklichen Menschen anerkennt, dessen Dasein einen bestimmten Wirklichkeitsgehalt aufweist. Das Menschenbild wird damit sichtbar erweitert. Der Mensch, den wir vor uns sehen, ist nicht mehr nur der Mensch, dessen abstrakte Würde anerkannt ist, sondern der Mensch, der eine bestimmte reale Existenz hat. Das Arbeitsrecht geht von der Wirklichkeit des Menschen aus, nimmt sie aber nicht einfach hin, um diese Wirklichkeit rechtlich anzuerkennen. Es bildet sie um, indem es in den natürlichen Verlauf des nur durch das abstrakte bürgerliche Recht regulierten Lebensprozesses des Menschen Eingriffe vornimmt, die diese Wirklichkeit des Menschen verändern. Es setzt an die Stelle einer gegebenen tatsächlichen Wirklichkeit eine neue rechtliche Wirklichkeit. Darin besteht die besondere geschichtliche Leistung des modernen Arbeitsrechts, die sich auf dem Grunde tiefgehender Umwandlungen des Denkens und schwerer Kämpfe vollzogen hat.

Die Wirklichkeit des Menschen, von der das Arbeitsrecht ausgeht, ist der Mensch als Klassenwesen. Die Klasse beruht auf der Trennung des Kapitalbesitzes von der Arbeitskraft und auf der dadurch herbeigeführten Verschiedenheit der Lebenssituation des Kapitalbesitzers und Arbeiters. Diese Trennung ist nicht durch irgend eine rechtliche Anordnung herbeigeführt, sondern nur zu verstehen aus der lebendigen Dynamik des abstrakten, das bürgerliche Recht beherrschenden Freiheitsprinzips. Die Folge dieser Trennung ist die Abhängigkeit des Menschen, der jenes Besitzes bedarf, ohne über ihn zu verfügen. Das Merkmal des Menschen als eines Klassenwesens ist daher nicht die Freiheit, sondern die Abhängigkeit. Der Mensch des bürgerlichen Rechts ist an keine Schranke gebunden. Er ist materiell, kollektiv und persönlich frei. Der Mensch, der im Arbeits-

recht seine Ordnung empfängt, ist im Gegenteil an Schranken gebunden. Er ist materiell abhängig. Die Güter der Erde sind ihm nur zugänglich, wenn und soweit der Besitzer der Produktionsmittel sie ihm zur Verfügung stellt. Der Arbeiter ist kollektiv abhängig. Seine Lebens- und Arbeitsbedingungen werden nicht nur durch seinen Willen, sondern vor Allem auch durch die kollektiven Kräfte bestimmt, die die Wirtschaft im Ganzen, die einzelnen Berufe und Betriebe beherrschen. Der Arbeiter ist persönlich abhängig. Da ihm die eigenen Arbeitsmittel fehlen, ist er der Leitung dessen unterworfen, dem die Verfügung über diese Mittel zusteht.

Daraus erklärt sich die Daseinordnung, die des Arbeitsrecht enthält. Sie kann nicht dieselbe wie die des bürgerlichen Rechts sein. Das bürgerliche Recht setzt in seiner Daseinsform den Menschen als ein freies Wesen voraus. Die Daseinsordnung des Arbeitsrecht findet ihn als einen abhängigen Menschen vor. Wir sehen, wie diese Verschiedenheit in der rechtlichen Auffassung des Menschen auch zu einem völligen Wandel seiner Daseinsformen in den Arbeitsgesetzgebungen aller Kulturländer geführt hat.

a. Der Wandel betrifft zunächst die Art der menschlichen Existenz. Das Grundrecht des Arbeitsrechts ist nicht das Grundrecht der abstrakten Freiheit, sondern eine solche Bestimmung seines realen Daseins, welche die Befriedigung bestimmter materieller Bedürfnisse des Menschen sicherstellt. Es garantiert dem Menschen nicht die Fähigkeit, alle Rechte zu erwerben, sondern bestimmte Rechte zu besitzen. Das Arbeitsrecht übernimmt die Verantwortung nicht nur für den abstrakten Bestand des menschlichen Wesens, sondern für einen bestimmten konkreten Bestand der menschlichen Existenz. K a n t schrieb dem Staat nur die Aufgabe zu „Jedem das Seine zu sichern.“ Dagegen lehnte sich schon F i c h t e auf, der die Aufgabe des Staats darin sieht, „Jedem erst das Seine zu geben, ihn in sein Eigentum einzusetzen und sodann erst ihn dabei zu schützen.“ Der Mensch, der dadurch als Grundwert des Rechts hervortritt, ist nicht nur ein Wesen ohne konkretes Dasein,

sondern der wirkliche Mensch in einer bestimmten Realität seiner Existenz.

b. Der Wandel betrifft weiterhin den Grund der menschlichen Existenz. Der Wille, den das bürgerliche Recht regelmässig als diesen Grund ansieht, ist nur der „reine“, von allen empirischen Bedingungen losgelöste Wille. Aber gerade diese empirischen Bedingungen des Menschen sind für die arbeitsrechtliche Regelung massgebend. Das Arbeitsrecht knüpft deswegen den Eintritt bestimmter Rechtsfolgen, die für das Dasein des Menschen wesentlich sind, nicht an seinen Willen, sondern an seinen Zustand. Sie treten ein, nicht weil der menschliche Wille auf ihren Eintritt gerichtet war, sondern weil der Zustand des Menschen ihren Eintritt erfordert. Die Arbeiterversicherung erfasst den Arbeiter, einerlei ob er versichert sein will oder nicht. Das kollektive Betriebs- und Berufsrecht gilt für ihn, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeiter die kollektiven Bedingungen, die für ihn gelten, kennt und will. Der Arbeiterschutz ist für ihn gegeben, selbst wenn er seine Wirkung ablehnt.

c. Der Wandel betrifft schliesslich die Form der menschlichen Existenz. Alle Rechtsfolgen, die das Arbeitsrecht an den Zustand des Menschen anschliesst, um seinen wirklichen Zustand zu korrigieren, gehen im Grunde auf einen Gedanken zurück. Der Mensch soll über bestimmte menschliche Lebensbereiche verfügen, ohne dass er Eigentümer ist. Er soll Lebensrechte haben, nicht weil er Besitzer, sondern weil er ein Mensch ist. Wir nennen das Recht, das der abhängige Mensch auf diese Weise empfängt, das Menschentum. Es ist das Recht auf eine eigene reale Existenz, die unabhängig ist vom Eigentum und die „Inhärenz“ durchschneidet, die K a n t als das natürliche Wesen der Unselbständigkeit ansah. Es erstreckt sich auf äussere Güter, wie ärztliche Versorgung, Krankengeld, Unfall- und Invalidenrente. Es erstreckt sich auf eine bestimmte Stellung den kollektiven Kräften gegenüber, die im Beruf und Betrieb auf den abhängigen Menschen einwirken. Es erstreckt sich schliesslich auf die eigenen Lebenskräfte, die bestimmten Eingriffen im Arbeitsprozess entzogen sein sollen. Jede Rechtsordnung hat

ein Zentrum, auf das alle Einzelregelungen bezogen sind und von dem alle Einzelbefugnisse ausstrahlen. Dieses Zentrum ist im bürgerlichen Recht das Eigentum, im Arbeitsrecht das Menschentum. Auch das Eigentum ist erst verhältnismäßig spät als ein solches Zentrum in das menschliche Bewusstsein eingetreten. Es ist als Rechtsinstitut erst entstanden, als man der Einheit in der Vielheit der einzelnen Beziehungen inne wurde. Es darf uns deswegen nicht wundern, dass wir das Menschentum als ein solches Rechtszentrum noch nicht völlig erkannt haben. Doch wenn wir heute auf die Entwicklung des Arbeitsrechts, die nunmehr einen gewissen Abschluss erreicht hat, zurückblicken, so erkennen wir, dass es auch im Arbeitsrecht ein Fundament gibt, auf dem sich sein ganzer Rechtsbau erhebt. Das Arbeitsrecht hat seine Mission erfüllt, indem es eine neue Existenzform des abhängigen Menschen schuf. —

Aber dieses Recht hat sich noch in dem individualistischen Gehäuse des bürgerlichen Rechts entwickelt. Das Arbeitsrecht setzt die Personenordnung des bürgerlichen Rechts voraus. Es hebt sie nicht auf. Es gestaltet nur gewisse soziale Wirkungen derselben um. Unsere Zeit schreitet weiter. Sie geht über das Arbeitsrecht hinaus und rüttelt an der Personenordnung des bürgerlichen Rechts selbst. Damit stossen wir auf das letzte Rechtsgebiet, das wir noch zu durchwandern haben. Wir sehen es noch nicht in positiven Einzelheiten vor uns. Von irgend einem Ausgereiftsein seiner Ansätze kann keine Rede sein. Aber wir sehen die Tendenzen, die hier wirksam sind, wir sehen ein Recht im Werden und wir Alle stehen in den grossen umwälzenden Vorgängen, die sich gerade hier abspielen und ein neues Menschenbild mit neuen Daseinsformen hervorzubringen scheinen.

3. Sowohl im bürgerlichen Recht wie in Arbeitsrecht besteht der Mensch für sich. Ein Ganzes ist nicht über ihm, wenn wir vom Staate absehen. Wohl war im Arbeitsrecht das kollektive Wesen schon in das Recht eingedrungen, aber dieses Wesen war nur ein Teil der kollektiven Kräfte, die in der Gesellschaft wirksam sind, und ihre Regelung diente nur der Einordnung

in spezielle kollektive Kreise, wie Betrieb und Beruf. Auch war es beschränkt auf bestimmte, nur mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehende Gegenstände. Das *Wirtschaftsrecht* geht in seiner Idee darüber hinaus. Es sucht nicht nur die an dem Arbeitsverhältnis Beteiligten in ein Ganzes einzuordnen, sondern grundsätzlich alle wirtschaftlichen Kräfte, und es beschränkt das Ganze nicht auf Gegenstände des Arbeitsverhältnisses, sondern es erstreckt dieses Ganze auf die wirtschaftliche Tätigkeit überhaupt. Wir verstehen es nur, wenn wir sein letzte Tendenz im Auge haben: Es strebt eine Zusammenfassung aller wirtschaftliche Kräfte in einem Gemeinwesen der Wirtschaft an, in einem Gemeinwesen, das vom Staate verschieden ist, das einen anderen Regelungsstoff hat, wie dieser, darum einer anderen Menschenbehandlung und eines anderen Aufbaus mit eigenen Regulatoren bedarf, aber doch, geschichtlich gesehen, im Grunde eine Vergemeinschaftung ist, die nur mit dem staatlichen Entwicklungsgang von dem privaten Herrschaftsrecht zu einem objektiven Ganzheitsrecht vergleichbar ist. Das *Wirtschaftsrecht* ist daher nicht etwa das Recht der einzelnen Wirtschaftssubjekte in ihren Einzelbeziehungen zueinander, sondern das Recht jenes besondern Gemeinwesens und des Verhältnisses, in dem alle einzelnen Wirtschaftskräfte zu diesem Gemeinwesen stehen.

Diese Tendenz zur Einheit der Wirtschaft ist zweifellos eine der stärksten Tendenzen in unserer Zeit. Mögen wir von Bolschewismus oder Faschismus, von Nationalsozialismus oder Marxismus sprechen, von Planwirtschaft oder Ständestaat, überall stossen wir auf denselben Strom, der sich gegen die Dämme der durch das bürgerliche Recht errichteten Personenordnung richtet und den Durchbruch zu einen neuen wirtschaftlichen Gesamtwillen sucht.

Es ist klar, dass sich das Menschenbild fundamental ändert, wenn wir den Menschen in diesem Recht ins Auge fassen. In diesem Recht hört der Mensch auf, ein Einzelwesen zu sein, er ist auch nicht mehr nur ein Klassenwesen, er ist nur noch ein Gesamtwesen, d.h. Teil eines Ganzen. Der Mensch, der in der

Grundauffassung des bürgerlichen Rechts zur Herrschaft über die unfreie Natur berufen ist, ist hier nicht mehr der einzelne Mensch, sondern die menschliche Gemeinschaft, wobei wir die Frage, ob diese Gemeinschaft nur die Gemeinschaft eines Volkes oder der Völker ist, offen lassen.

Als Gesamtwesen ist der Mensch kein freies Wesen im Sinne des bürgerlichen Rechts. Die Freiheit des bürgerlichen Rechts ist die Freiheit des Einzelnen vom Ganzen. Die Freiheit des Wirtschaftsrechts ist die Freiheit des Ganzen vom Einzelnen. Auch die Abhängigkeit im Arbeitsrecht existiert hier nicht mehr. Die Abhängigkeit des Arbeitsrechts ist eine Abhängigkeit Einzelner von Einzelnen. Im Wirtschaftsrecht gibt es keine Abhängigkeit in diesem Sinne mehr, sondern nur noch eine Gliedschaft, und dieser Gliedschaft teilhaftig werden nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Arbeitgeber, und schliesslich alle anderen wirtschaftlichen Kräfte.

Dem entspricht es, dass die Lösung des Existenzproblems im Wirtschaftsrecht sich fundamental von der der beiden anderen Rechtsordnungen unterscheidet. Es gibt im Wirtschaftsrecht nur noch eine Existenz. Und diese Existenz ist die des Ganzen, in der alle Kräfte gesammelt sind, dem alle Leistungen gelten.

Daraus folgt: Es gibt in der Idee dieses Wirtschaftsrechts keine Garantie der menschlichen Einzelexistenz. Die Selbstbestimmung des Einzelnen hat keine Stätte, weil das Wirtschaftsrecht ja gerade die Verneinung des individuellen Selbstbestimmungsrechts, wenigstens im Bezirk der Produktion, ist. Aber auch die rechtlich geordnete reale Existenz ist für dieses Recht mindestens fragwürdig. Was dem Einzelnen an realem Sein zufällt, wird immer nur ein Reflex, kein Recht sein. Die Existenzfrage für den Einzelnen wird eine ganz andere sein: sie wird sich in der Frage verdichten, wer an dem Wirtschaftsprozess teilnehmen darf und wo der Einzelne in diesem Prozess stehen wird. Danach bestimmt sich auch der Existenzgrund des Menschen. Er ist nicht sein Wille, auch nicht sein Zustand, sondern seine Funktion. Was er tut, gibt und nimmt, ist nicht sein Tun, sein Geben und sein Nehmen, sondern ein Tun, Geben und Nehmen

des Ganzen. Er gestaltet die Welt nicht nach seinem Willen, sondern nach der Aufgabe, die ihm zugewiesen ist. Dem entspricht seine Existenzform. Das Privateigentum in der durch das bürgerliche Recht überlieferten Form wird durch irgend ein Gesamteigentum überbaut, d.h. die Verfügung über die für das Ganze notwendigen Wirtschaftsgüter geht nicht mehr von der unverbundenen Summe der Einzelnen, sondern von organisierten Aktionen aus, die nicht durch das Bedürfnis des Eigentümers, sondern durch die Vorstellung der Wirtschaft als einer Einheit bestimmt sind.

Welche Formen im einzelnen sich hierbei herausbilden werden, entzieht sich der juristischen Sehergabe.

II.

In allen Rechtsordnungen, die wir hier sahen, erscheint der Mensch in anderer Gestalt. In jeder Rechtsordnung ist daher auch seine Daseinsordnung verschieden. Während der Mensch im bürgerlichen Recht nur in seinem allgemeinen Umriss erfasst ist, erfasst ihn das Arbeitsrecht in seiner realen Existenz, das Wirtschaftsrecht in seiner sozialen Natur.

Wir fragen, wie dieser Wandel zu erklären ist? Die Antwort lautet: Nicht aus den Abstraktionen, die das Bild des Menschen im Recht bestimmen, sondern aus den konkreten Bewegungen, die im Lebensprozess des Menschen vor sich gehen.

Die Bewegungen entstehen, wenn gesellschaftliche Situationen entstehen, in denen der Kern der menschlichen Persönlichkeit getroffen wird, der Mensch diesen Kern zu erhalten und darum die gesellschaftlichen Verhältnisse so zu gestalten sucht, dass dieser Kern lebendig bleibt.¹²⁾ Es ist die ewige Auseinandersetzung zwischen Sinn und Sein des Menschen, zwischen menschlicher Bestimmung und menschlicher Bestimmtheit. Die Bewegung im Menschen ist daher stets ein doppelte. Das Eine ist ein Aeusseres, das objektiv gegeben ist. Es ist gebildet aus den geschichtlichen Verhältnissen, die in Frage stehen, und dem besonderen Druck, den sie auf den Menschen ausüben. Das

Andere ist ein Inneres, das im Menschen selbst liegt. Es ist der Widerspruch, den der Mensch dem Aeusseren entgegen setzt, die Kraft, die er für seine menschliche Selbstbehauptung einsetzt. Nur wenn beides vorhanden ist, das Aeussere und Innere, kann die Bewegung entstehen. Fehlt die menschliche Aktivität, so entsteht kein Wandel, wie auch kein Wandel entsteht, wenn im Aeusseren der objektive Anlass zu einem neuen Menschenbild fehlt.

Dieses Ineinanderwirken des Aeusseren und Inneren, eines Gegebenen und eines Entgegengesetzten, erklärt die eigentümliche Dialektik, in der sich der Rechtswandel vollzieht. Sie besteht darin, dass das Recht nicht einfach das Gesellschaftliche ausdrückt, also nur die Wirkung einer Ursache ist, sondern es in einem der gesellschaftlichen Gegebenheit entgegengesetzten Sinn gestaltet, also eine Gegenwirkung auslöst. Gerade im Wandel des Menschenbilds sehen wir diese Dialektik deutlich vor uns. Das bürgerliche Recht ist im Widerspruch mit der feudalen Gesellschaft entstanden. Sein Begriff des Menschen, der keinen Unterschied der Menschen kennt, ist nicht der feudalen Gesellschaft entnommen, sondern ihr entgegengestellt. Das Arbeitsrecht ist im Widerspruch zu den Wirkungen entstanden, die der abstrakte Charakter des bürgerlichen Rechts ausgelöst hat. Es nimmt diese Wirkungen nicht einfach hin, sondern gestaltet sie um, indem es den Menschen einen bestimmten Lebensbereich zuführt, den das bürgerliche Recht nicht zu sichern vermag. Das Wirtschaftsrecht steht der Planlosigkeit der Wirtschaft gegenüber, die jede menschliche Existenz in Frage stellt. Es bekämpft diese Planlosigkeit, indem es ein Ganzes zu organisieren sucht, in dem der Mensch seinen Bestand zu finden hofft. ¹³⁾

Dieser Zusammenhang erklärt zugleich den geschichtlichen Charakter des Menschenbilds. Ausgelöst durch die geschichtliche Gegebenheit, entspricht der Inhalt der Bewegung stets nur dem menschlichen Bedürfnis, das gerade durch diese Gegebenheit geweckt ist. Der Mensch verwirklicht in den einzelnen Menschenbildern, die er entwirft, kein absolutes Ideal des

Menschen, sondern nur einzelne Seiten des Menschen, die gerade durch die Art der jeweiligen geschichtlichen Konstellation herausgefordert sind.

Aber wie, so fragen wir, setzt sich diese faktische Bewegung in die Rechtsform um? Diese Frage ist ein Grundproblem der Rechtssoziologie, das unmittelbar vor die Pforte führt, die uns vielleicht einmal den Weg zu einer Theorie des Rechtswandels öffnet, der uns nicht nur nötig erscheint, um in das Innerste des Rechts einzudringen, sondern auch, um das Recht in den grossen Epochen seines Werdens so fort zu bilden, wie es den Kräften, die das Recht tragen, entspricht.

Ich muss mich hier auf einige Andeutungen beschränken.

1. Die Bewegung ist zunächst nur eine Triebbewegung, ein rein natürlicher Akt des Menschen. Das Aeussere dringt vernichtend auf ihn ein. Er fühlt sich durch soziale Gewalten und falsche Formen bedroht. Rein instinktiv bäumt er sich dagegen auf, wendet er sich gegen das ihm Feindliche, sucht er Befreiung vor dem, was er als unmenschlich empfindet.

2. Bald wird die Triebbewegung zu einer geistigen Bewegung, der natürliche Akt zum naturrechtlichen Akt. Was er will, sucht der Mensch zu rechtfertigen, seine Lebensforderung als eine allgemein gültige Forderung zu begründen. Die Frage, ob es ein Naturrecht gibt, ist müssig. Die Geschichte hat diese Frage schon längst beantwortet. Bis jetzt ist jeder Uebergang in den Fundamenten des Rechts mit naturrechtlichen Vorstellungen begleitet gewesen. Sie sind ein notwendiges Glied in der Durchsetzung der faktischen Bewegung, von der wir sprechen. Die Natur, an die das Naturrecht appelliert, ist die Natur des Menschen, die sich gegen seine Wirklichkeit auflehnt. Damit gibt es dem Kampf des Menschen um sein Recht in den grossen Epochen der Geschichte sein Ziel und seine Richtung. Der Widerspruch, der aus dem Triebleben des Menschen entstanden ist, wird im Naturrecht zum Geist. Damit gewinnt das Naturrecht einer Zeit stets zugleich eine über seinen Ursprung hinausgehende Bedeutung. Indem das Naturrecht das zeitlich Bedingte in allgemein gültiger Form ausspricht, ist es nicht nur ein Zünd-

stoff für seine Zeit, sondern es wirkt auch durch die allgemeinen Werte, die es vertritt, darüber hinaus auf spätere Situationen ein, in denen sich der Mensch auf die allgemeinen Werte beruft, die das frühere Naturrecht enthielt. Man braucht nur an das Naturrecht des bürgerlichen Zeitalters zu erinnern, wie seine Werte der Freiheit und Gleichheit in völlig veränderten Situationen wieder auftauchten und zur Begründung von Forderungen herangezogen wurden, zu deren Begründung diese Werte ursprünglich nicht gedacht waren.

3. Aus diesem Drang und diesem Geist geht die Bewegung in das soziale Bewusstsein ein, wird der naturale und naturrechtliche Akt zum sozialen Akt. Es gibt immer Einzelne, die ein neues Menschenbild in sich tragen. Aber dadurch entsteht noch kein neues Menschenbild. Das Menschenbild des Einzelnen hat so lange keine umwälzende Kraft, als es nicht in der Masse der Menschen lebendig wird. Lebendig wird es aber erst, wenn es von den sozialen Bedürfnissen der Menschen aufgenommen wird und dann ein gesellschaftliches Gepräge erlangt. Insofern trifft das Wort von Karl Marx in seiner Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie zu: „Es genügt nicht, dass der Gedanke zur Verwirklichung drängt, die Wirklichkeit muss sich selbst zu Gedanken drängen“. Aber deswegen ist das „unzeitgemässe“ Denken, das sich im Einzelnen abspielt und nur auf wenige Einzelne einwirkt, doch nicht wertlos, sondern wenn es echt ist, im höchsten Masse wertvoll und unentbehrlich. Denn die Ideen wandern und werden wach, wenn ihre Zeit gekommen ist. Man denke nur an das Schicksal der Stoa, in der wohl zuerst die allgemeine Idee des Menschen erwachte. Ihre grosse gesellschaftsbildende Kraft erlangte sie nach mannigfachen geistigen Schicksalen doch erst in der Aufklärungszeit, als das erwachende Bürgertum in ihr einen Ausdruck seiner Lebenssituation fand.

4. Die letzte Stufe erreicht die Bewegung im politischen Akt d.h. in der Organisation und dem Wirken von Machtkörpern zur Durchsetzung des menschlichen Anspruchs. Damit ein neues Menschenbild in den Daseinordnungen der Menschheit

entstehen kann, bedarf es seiner Anerkennung auch durch Kräfte, die ihm feindlich gegenüber stehen. Eine solche Anerkennung ist regelmässig nur zu erwarten, wenn eine Notwendigkeit für diese Anerkennung besteht. Eine solche Notwendigkeit entsteht aber nur, wenn sich ein neues Machtverhältnis gebildet hat, in dem sich der neue menschliche Anspruch verkörpert. Wir können heute kaum noch sagen, dass sich der Wandel des Rechts nur durch ein stilles Wirken des Volksgeistes vollzieht oder nur durch ein automatisches Auswirken der Idee der Gerechtigkeit erklärbar ist. Der Gedanke der Macht als Verwirklichungsmoment ist heute kaum noch aus dem Werden des Rechts hinweg zu denken. In seinen „Gedachten over Macht en Recht“ hebt Prof. Scholten dies hervor. Es gibt nicht nur „de macht in het recht“, es gibt auch „de macht tegen het recht“. „Want hoe schoon het moge klinken: er zij geen macht zonder recht, feitelijk zien wij dat telkens weer in de samenleving. . . . macht zich doet gelden tegen recht, en dat het recht zelve dat weder erkent.“¹⁴⁾ Dies bedeutet nicht, dass neue Fundamentierungen des Rechts nur durch die Gewalt entstehen können. Macht und Gewalt sind keineswegs identisch. Gewalt ist physischer Zwang. Macht aber ist jede äussere Form tatsächlicher Willenseinwirkung. Darum kann sich ein auf fundamentale Rechtsänderung gerichtete Macht durchaus auch friedlich, d.h. ohne gewaltsamen Bruch des alten Rechts vollziehen.¹⁵⁾ Ob dies möglich ist, hängt nicht nur von der Stärke der Machtentwicklung, sondern auch davon ab, ob eine Rechtsordnung Ventile vorsieht, die der Umlagerung der Machtverhältnisse Rechnung trägt. Auch ist die Macht, die in Frage steht, keineswegs immer nur die staatliche Macht. Oft sind nicht auf das Staatliche gerichtete Machtkörper für den Rechtswandel mindestens so wirksam wie staatliche Aktionen. Man braucht nur an die Macht der Koalitionen zu denken, auf deren Wirken ein grosser Teil der arbeitsrechtlichen Entwicklung beruht,¹⁶⁾ oder der Kartelle, die eine ähnliche Wirksamkeit auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts entfalten.

Das Ergebnis ist: Wenn wir den Menschen in den verschiede-

nen Rechtsordnungen in verschiedener Gestalt antreffen, so geht dies nicht auf eine nur im juristischen Sinne sich vollziehende Aenderung der Begriffe, sondern auf einen komplizierten Lebensprozess zurück, den der Mensch in der Geschichte durchführt. Die Einsicht in die Abhängigkeit des juristischen Denkens von diesem Lebensprozess verkleinert nicht die Aufgabe, die dem juristischen Denken gestellt ist. Im Gegenteil, sie gewinnt durch diese Betrachtungsweise eine grössere und tiefere Bedeutung. Der Jurist erscheint als notwendiges Glied in einer Entwicklung, die durch ihn ihre Form erhält und an deren Sinn er teilnimmt.

III.

Dieser Sinn erschliesst sich, wenn die einzelnen Rechtsordnungen, in denen der Mensch einer wechselnden Auffassung unterworfen ist, als ein Ganzes betrachtet werden. Geschieht dies, so sehen wir, dass die geschichtliche Unterschiede in der rechtlichen Ausprägung des Menschen einen inneren Zusammenhang haben, der sie als Teile einer sinnvollen Einheit erscheinen lassen. Ich sehe diesen Zusammenhang darin, dass die Gestalt des Menschen in immer grösser werdender Fülle vor uns aufsteigt und damit der Bereich des Menschlichen, den das Recht in seinen Schutz nimmt, sich ständig erweitert.

Die Gestalt beginnt im bürgerlichen Recht mit dem idealen Abbild des Menschen, mit der Vorstellung eines geistigen Wesens, das jeden Menschen auszeichnet und ihm einen Vorrang allen anderen Wesen gegenüber einräumt. Der Mensch ist damit als ein absoluter Grundwert in das Recht eingeführt, aber nur als eine Idee, ohne Rücksicht auf die Lebenslage, in der sich der Mensch befindet, ohne Rücksicht auch auf die soziale Verbundenheit, in der er lebt. Diese Gestalt erweitert sich im Arbeitsrecht, indem sie in die Wirklichkeit eindringt und wichtige Daseinselemente sich einverleibt. Sein methaphysisches Sein wird zu einem realen Sein. Die Lebenslage des Menschen, die dem bürgerlichen Recht gleichgültig war, wird in dem Begriff des

Menschen einbezogen und ihm eine weitere Bestimmung hinzugefügt. Als Grundwert des Menschen gilt nicht mehr nur sein Wesen, sondern auch seine Existenz. Das Wirtschaftsrecht steigert diesen Wirklichkeitsgehalt der menschlichen Gestalt noch weiter, indem es das soziale Sein des Menschen zur Geltung bringt. Der Mensch, der im bürgerlichen Recht nur als ein isoliertes Wesen gilt, wird durch das Wirtschaftsrecht unmittelbar unter Beseitigung individueller Herrschaftsbereiche mit einem Ganzen verbunden. Damit fügt das Wirtschaftsrecht die soziale Natur des Menschen, die weder das bürgerliche Recht, noch das Arbeitsrecht zur Entfaltung bringt, in die Gestalt des Menschen ein. Der menschliche Grundwert steigert sich von Neuem, indem er nicht nur das Wesen und die Existenz des Menschen, sondern auch seine unmittelbare Verbundenheit ergreift. Es ist wie ein geheimes Gesetz, das diese Entwicklung beherrscht. Man kann es das Gesetz einer steigenden Konkretisierung des Menschen im Recht nennen.

Aber wir sehen auch die Kräfte, die diesen Aufstieg des Menschen bewirken. Diese Kräfte sind die Kräfte der Freiheit und Gemeinschaft. Die Entwicklung des Menschenbilds zeigt uns, dass diese Kräfte keineswegs gegeneinander streiten müssen, sondern im Innersten verbunden sind.

In dem Masse, als das Recht menschliche Bereiche in seinen Schutz aufnimmt, entbindet es den Menschen von der Herrschaft chaotischer Gewalten, auf die er keinen Einfluss hat. Darum ist ein jedes Stück menschlichen Aufstiegs ein Stück gewonnener Freiheit. Das bürgerliche Recht hat den Menschen, indem es ihn als ein eigenes, dem Reiche des Geistes angehörendes Wesen konstituierte, der Sachenwelt und damit der Willkür entzogen, die mit der Einreihung von Menschen in die Kategorie von Sachen gegeben ist. Das Arbeitsrecht hat den Menschen, indem es ihn als ein reales Existenzwesen konstituiert, dem „freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte“ soweit entzogen, als wesentliche Daseinselemente in Frage kommen, die zu seinem Menschsein gehören und dem Zufall preisgegeben sind, wenn dieses Spiel unbeschränkt herrscht. Das

Wirtschaftsrecht will schliesslich den Menschen, indem es ihn nur als ein soziales Wesen konstituiert, dem freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte überhaupt entziehen.

In der Masse aber, in dem menschliche Bereiche auf diese Weise frei gemacht werden, erweitert und verstärkt sich die Gemeinschaft. Das Recht kann den Menschen den chaotischen Gewalten seines Daseins nur dadurch entziehen, dass es die Kräfte der Gemeinschaft für diese Befreiung einsetzt. Im bürgerlichen Recht ist dieser Einsatz am schwächsten. Er beschränkt sich auf den Schutz der menschlichen Fähigkeit, sich selbst zu bestimmen. Im Arbeitsrecht wird dieser Einsatz wesentlich verstärkt, indem hier die Gemeinschaft nicht nur für diese Fähigkeit, sondern auch für die praktischen Verfügungsmacht des Menschen über Dinge und Kräfte, die für sein Dasein erforderlich sind, eintritt. Im Wirtschaftsrecht soll die Gemeinschaft weit über ihre bisherigen Grenzen hinaus eine Allgewalt werden, die das ganze Dasein des Menschen ergreift.

Indem wir auf diese Weise den Sinn dieser Rechtsentwicklung erfassen, sehen wir die Grundlage für ein neues Menschenbild. Dieses Menschenbild gehört nicht nur dem bürgerlichen Recht an. Die Zeit des abstrakten Individualismus, die dieses Recht beherrscht, ist vorbei. Es gehört auch nicht nur dem Arbeitsrecht an. Das Arbeitsrecht erfasst nur eine Teilgruppe des Volkes, die Frage der realen Existenz ist aber allen Schichten des Volkes gemeinsam. Und es gehört auch nicht nur dem Wirtschaftsrecht an. Das Wirtschaftsrecht enthält in der totalen Einfügung des Einzelnen in das Ganze eine grosse Gefahr, weil es die schöpferische Kraft der freien Persönlichkeit vernichten kann.

Das Menschenbild, das sich aus seiner Entwicklungsidee ergibt, fasst die Züge aller dieser Rechtsordnungen zusammen, ohne in einer von ihnen aufzugehen. Es entnimmt dem Wirtschaftsrecht den Gedanken der unmittelbaren Verbundenheit aller wirtschaftlichen Einzelkräfte in einem wirtschaftlichen Ganzen. Es entnimmt dem Arbeitsrecht den Gedanken des gesicherten Lebens- und Arbeitsraumes für den Einzelnen in dieser

Verbundenheit und Einheit. Es entnimmt schliesslich dem bürgerlichen Recht den Gedanken der selbstständigen Einzelsphäre, in der der Mensch nur sich selbst und den geistigen Mächten gehört, die ihn durchdringen.

In einem solchen Menschenbild vereinigen sich alle Kultur-elemente, die die geschichtliche Entwicklung in der rechtlichen Entfaltung des Menschen seit der Aufklärungszeit hervorgebracht hat. Individualistisches Recht, soziales Recht und Sozialrecht stehen sich in diesem Bilde nicht mehr als Gegensätze in getrennten Rechtsordnungen gegenüber, sondern bilden Teile eines einheitlichen Rechtssystems, das auf den Menschen und seine menschlichen Bereiche gerichtet ist. Richten wir den Blick auf dieses aus seiner Geschichte aufsteigende Menschenbild, so sind wir uns des reichen Kulturbesitzes bewusst, den diese Entwicklung in unsere Hände gelegt hat, aber auch der Verantwortung, die Idee des Menschen in der weiteren Entwicklung des Rechts mit aller Kraft zu erhalten und zu fördern.

Meine Herren Vorsteher des Gemeinderats der Stadt Amsterdam, meine Herren Kuratoren dieser Universität, meine Herren Kuratoren dieses besonderen Lehrstuhls,

Durch die Begründung eines besonderen Lehrstuhls für Rechtssoziologie haben Sie Ihr besonderes Interesse an der wissenschaftlichen Behandlung der damit verbundenen Probleme bekundet. Durch das besondere Vertrauen, das Sie und die Fakultät mir entgegengebracht haben, bin ich auf diesen Lehrstuhl berufen worden.

Ich bin mir der grossen Verantwortlichkeit bewusst, die auf mir ruht. Er ist mir ein Bedürfnis, Ihnen meinen Dank dafür auszusprechen, dass Sie mir die Möglichkeit gegeben haben, meine bisherige akademische Tätigkeit an dieser Stelle fortzusetzen. Ich fasse es als eine innere Verpflichtung auf, meine beste Kraft daran zu setzen, Ihr Vertrauen zu rechtfertigen.

Hochverehrter Herr van den Bergh,

Erlauben Sie mir, ein besonderes Wort an Sie zu richten. Als ich hierher kam, waren es Ihr Vertrauen und Ihre Freundschaft, die mir die Hoffnung gaben, weiter an dem Werke arbeiten zu können, an dem ich bisher gearbeitet habe. Wenn diese Hoffnung nunmehr in Erfüllung gegangen ist, so weiss ich, dass ich dies in hohem Masse dem Einsatz Ihrer Persönlichkeit zu danken habe. Sie werden es gewiss begreifen, wenn neben der grossen verlockenden Aufgabe, die mir hier gestellt ist, es besonders auch der Gedanke an Ihre freundschaftlichen Bemühungen ist, der mich zur höchsten Leistung, deren ich fähig bin, anspornen wird.

Meine Damen und Herren Professoren, Lektoren und Privatdozenten dieser Universität, und besonders meine Herren Mitglieder der rechtswissenschaftlichen Fakultät,

Es ist mir eine grosse Ehre und Freude, in Ihre Mitte aufgenommen zu sein und mit Ihnen zusammen wirken zu dürfen. Die freundlichen Gefühle, mit denen Sie mir hier entgegengekommen sind, lassen mich hoffen, in Ihren Kreise wertvolle Anregungen zu empfangen und Ihre freundliche Unterstützung auch weiterhin zu finden, auf die ich zur Erfüllung meiner Aufgabe angewiesen bin. Es ist mir eine besondere Freude, zu wissen, dass besonders auch in dem engeren Kreise der rechtswissenschaftlichen Fakultät für den neuen Wissenszweig der Rechtssoziologie bereits eine wertvolle Tradition besteht. Ich betrachte es als meine besondere Aufgabe, gerade an diese Tradition in meiner Arbeit anzuknüpfen.

Meine Damen und Herren Studenten,

Ich freue mich darauf, nun bald wieder mit der akademischen Jugend in Verbindung treten zu können. Ich bitte auch Sie

darum, mir Ihr Vertrauen zu schenken. Ich habe bisher das Verhältnis zwischen Lehrern und Studenten stets so aufgefasst, dass nur durch eine Gemeinschaft von Lehren und Lernen eine fruchtbare Arbeit möglich ist. Was an mir liegt, um diese Gemeinschaft herbeizuführen, will ich gerne tun. Ich hoffe dabei auch Ihr Interesse für die besonderen Probleme der Rechtssoziologie zu finden. Die Wissenschaft der Rechtssoziologie ist eine junge Wissenschaft. Sie will die inneren Kräfte erschliessen, die das Recht bestimmen und fortbilden. Eine solche Wissenschaft kann nur gedeihen, wenn sie mit der Jugend Fühlung hat und behält. Denn gerade durch die Jugend gehen viele Lebensprobleme, die uns heute Alle erfüllen und deren Lösung nicht möglich ist, wenn nicht die neuen inneren Kräfte erkannt werden, die in der Jugend wirksam sind und darum für die zukünftige Entwicklung eine besondere Bedeutung haben. Ich hoffe, in Ihnen Mitarbeiter und Freunde zu finden.

Ik heb gezegd.

ANMERKUNGEN.

1) System des heutigen römischen Rechts, 1. Bd., 1840, S. 386.

2) Es ist also nur das „reine“ bürgerliche Recht, das „reine“ Arbeitsrecht u. s. w., das hier vorausgesetzt wird, also das Recht, das seinen Prinzipien entspricht. Dass diese Prinzipien im geschichtlichen Verlauf Abwandlungen erfahren, die zum Teil ein anderes Bild von dem Inhalt des Rechts geben als der Inhalt, der hier vorausgesetzt wird, darf uns nicht davon abhalten, das Bild nach diesen Prinzipien, nicht nach seinem jeweiligen positiven Inhalt zu entwerfen. Eine solche „Konstruktion“ eines Idealbildes ist dann notwendig, wenn es gerade darauf ankommt, die Wandlungen hervortreten zu lassen, die sich in einer Rechtsordnung vollziehen. Ueber die Berechtigung und Notwendigkeit dieser Methode vergl. Max Weber, „Die Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in den gesammelten Aufsätzen zur Wissenschaftslehre, 1922, S. 146 ff., bes. S. 190 ff.

3) Grundlinien der Philosophie des Rechts (Sämmtl. Werke, herausg. von Herm. Glockner, Bd. VII, S. 266, § 185).

4) Bezeichnend dafür ist eine Stelle bei Savigny a. a. O. S. 369, wo er von den im positiven Recht anerkannten freien Handlungen spricht, die zum Erwerb des Eigentums führen, „dessen vollständige Anerkennung auf die Möglichkeit des Reichthums und der Armut, beides ohne alle Einschränkung, führt.“

5) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Kants Werke, herausgegeben von Ernst Cassirer, Bd. VII, S. 59, § 9.

⁶⁾ s. darüber vor allen: Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., 1891, bes. S. 12, 23 f, 30 Anm. 2, und dazu die interessante Ausführungen bei Ernst Swoboda, Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im Lichte der Lehren Kants, 1926, S. 96 f.

⁷⁾ Treffend ist dies von Lorenz von Stein gesagt: „Der Besitz an sich oder das Besitzen als solches macht aus dem Menschen die besondere, selbständige und freie Persönlichkeit des wirklichen Lebens aus der Persönlichkeit des Begriffs, die konkrete Individualität aus der abstrakten“ (System der Staatswissenschaft, 1856, 2. Bd., S. 156).

⁸⁾ Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, S. 120 f. § 46; Ueber den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, Bd. VI S. 375. 376 ff 378. Vergl. dazu Wilhelm Metzger, Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus, 1917, S. 98, wo es heisst, dass aus den angeführten Ausserungen Kants klar erhelle, dass er „unter seinen Rechtssubjekten nicht alle einzelnen Personen als solche, sondern nur gut situierte patres familias mit Haus und Land und Leuten, die etwas zu verteidigen haben, gedacht haben muss“. (dazu auch a. a. O. S. 89/90). Mit diesen Worten springt die soziologische Bedeutung des bürgerlich-rechtlichen Freiheitsbegriffs klar in die Augen, die schon den jungen Marx dazu veranlasst haben, von einem „Privatrecht des Besitzes“ und einem „Privatrecht des Nichtbesitzes“ zu sprechen (Debatten über das Holdiebstahlgesezt, Marx-Engels Gesamtausgabe, herausg. im Auftr. des Marx-Engels-Instituts, Bd. 1 S. 266 ff., S. 275).

⁹⁾ „Der Begriff eines äusseren Rechts überhaupt geht gänzlich aus dem Begriffe der Freiheit im äusseren Verhältnisse der Menschen zueinander hervor; und hat gar nichts mit dem Zwecke, den alle Menschen natürlicherweise haben (der Absicht auf Glückseligkeit), und der Vorschrift der Mittel, dazu zu gelangen, zu tun: so dass auch daher dieser letztere sich in jene Gesetze schlechterdings nicht als Bestimmungsgrund derselben mischen muss“ (Ueber den Gemeinspruch a. a. O. S. 373).

¹⁰⁾ Stahl, Die Philosophie des Rechts, 3. Aufl., 1854, Bd. I, S. 316 ff.

¹¹⁾ Im Grunde ist alles Recht „sozial“, denn es ordnet das Zusammenleben der Menschen. Wenn deswegen besonders vom „sozialen“ Recht gesprochen wird, so kann dies nur geschehen, um eine besondere Tendenz dieses Rechts zu kennzeichnen. Diese besondere Tendenz ist im „sozialen“ Recht die Bekämpfung bestimmter gesellschaftlicher Wirkungen, die sich aus einem bestehenden Recht ergeben, und der Versuch, damit das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen neu zu regulieren. Aber der Begriff des „sozialen Rechts“ ist noch nicht endgültig geklärt. Neuerdings wird der Begriff ausschliesslich auf eine bestimmte Quelle des Rechts bezogen, wonach das „soziale Recht“ das Recht sein soll, das unmittelbar durch die gesellschaftlichen Kräfte selbst geschaffen wird (vergl. Georges Gurvitsch, L'Idee du Droit Sozial, Paris 1931). Als Beispiel dieses „sozialen Rechts“ sieht Gurvitsch besonders den Collectivvertrag an (s. Gurvitsch, Le Temps Present et l'Idee du droit sozial, Paris, 1931, bes. S. 27 ff.).

¹²⁾ Wir gehen damit von dem Grundgedanken der Soziallehre aus, den Lorenz von Stein fast in allen seinen Werken ausgesprochen hat.

¹³⁾ Wie diese Dialektik tief im Wesen des Menschen begründet ist, zeigt Max Scheler in seinem Büchlein „Die Stellung des Menschen im Kosmos“, 1928, bes. S. 62/63: „Bewusst oder unbewusst vollzieht der Mensch eine Technik, die man als versuchsweise Aufhebung des Wirklichkeitscharakters bezeichnen kann. Das Tier lebt ganz im Konkreten und in der Wirklichkeit. Mit aller Wirklichkeit ist nun je nachdem eine Stelle im Raum und eine Stelle in der Zeit, ein Jetzt und Hier, und zweitens ein zufälliges Sosein verbunden, wie es die sinnliche

Wahrnehmung je von einem „Aspekt“ aus gibt. Mensch sein heisst, dieser Art Wirklichkeit ein kräftiges „Nein“ entgegenzuschleudern.“

¹⁴⁾ Beschouwingen over Recht, 1924, S 100 ff., bes. S. 108.

¹⁵⁾ Die Macht ist ein vielgestaltiges, aus vielen Kräften bestehendes Gebilde. Eine besondere Rolle spielt hierbei der psychologische Eindruck, den sie ausübt. Der „Glaube“ an die Notwendigkeit eines Uebergangs ist oft das treibende Element in der Weiterentwicklung auch fundamentaler Grundlagen des Rechts. Wenn daher E. Levy, „Les Fondements du droit“, Paris, 1933, den Glauben, den das Recht fordert oder verliert, als eine der Tragsäulen des Rechts und seiner Entwicklung ansieht, so ist dies soziologisch wichtig, wenn auch damit das Problem des Rechtswandels nicht erschöpft ist.

¹⁶⁾ Vergl. M. G. Levenbach, Rechtsvinding en Arbeidsrecht, Rechtsgeleerde Opstellen, aangeb. aan Paul Scholten, 1932, S. 301 ff.